

Potenzialabschätzung Artenschutz

Bebauungsplan „Bei der Oberwiese“

Gemeinde Tiefenbach

ergänzte Fassung April 2017

ursprüngliche Fassung November 2016

Auftraggeber:

Künster

Architektur + Stadtplanung

Bismarckstrasse 25

72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck

 **Landschaft | Mensch | Natur**

Dipl.-Biol. Jonas Scheck

Schwenninger Str. 5

78532 Tuttlingen

Inhalt

Zusammenfassung	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz	3
Methodik.....	3
Plangebiet und Umgebung.....	3
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte	4
Potenziell betroffene Artengruppen und artenschutzrechtliche Beurteilung	7
Artenschutzrechtliche Maßnahmen	8
Protokoll der Geländebegehung	8

Zusammenfassung

In Tiefenbach ist östlich der Buchauer Straße die Erweiterung eines Wohngebiets geplant. Für die Bebauungsplanung wurde eine Potenzialabschätzung zum Artenschutz beauftragt. Es handelt sich um Acker- und Grünlandflächen mit einigen Obstgehölzen. Insgesamt handelt es sich artenschutzrechtlich um eine eher geringwertige Fläche. Eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel ist möglich. Durch die Bebauungsplanung zu erwartende Beeinträchtigungen können durch vorgezogene Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 29. März 2016. Ein Abgrenzungsplan stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst (RIPS, www.lubw.de) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

Plangebiet und Umgebung

Das gesamte Plangebiet umfasst etwa 2 ha. Etwa zwei Drittel des Plangebiets werden als Ackerland bewirtschaftet, der Rest entfällt auf drei kleinere Grünlandflächen. Im Norden des Plangebiets sind vier Obstgehölze vorhanden, im Süden liegt ein Teil einer Obstgehölzreihe ebenfalls innerhalb des Plangebiets, hier sind mindestens fünf Bäume betroffen. Im Mittelteil auf Flurstück 224/1 ist ein kleiner Obstgartenbereich mit älteren, mittelgroßen, sehr gepflegten Obstgehölzen betroffen.

Nach Südosten schließt sich offenes Ackerland an, im Westen liegt die Buchauer Straße mit gegenüberliegender Bebauung und im Norden ist ein bestehendes Wohngebiet vorhanden.

Innerhalb des Plangebiets sind keine geschützten Landschaftsteile vorhanden, etwa 300 m westlich liegt das Naturschutzgebiet Federsee.

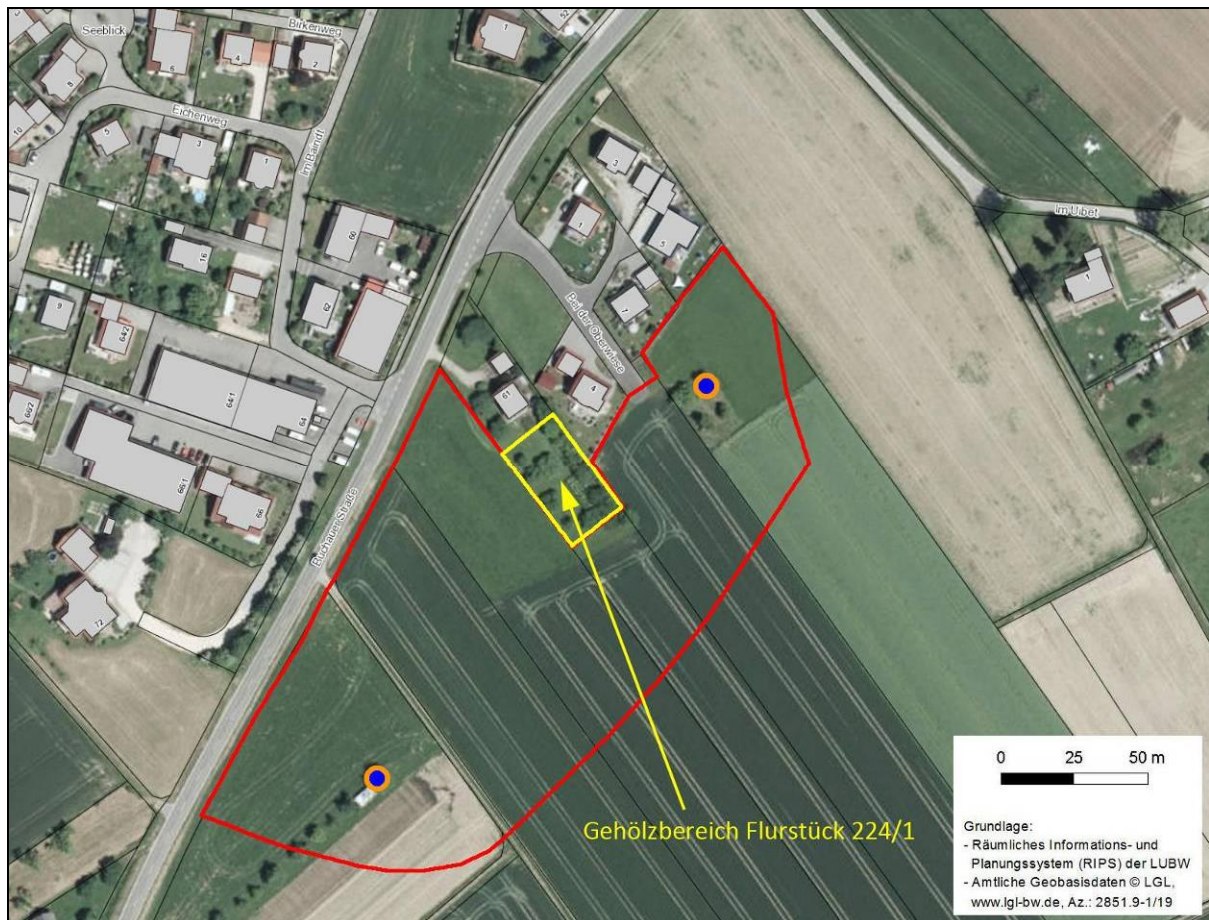


Abbildung 1 Darstellung des Plangebiets im Luftbild. Das Plangebiet ist rot umrandet. Artenschutzrechtlich relevante Bäume (Höhlenbäume) mit blauen Punkten markiert. Der gelb markierte Bereich gehört ebenfalls zum Plangebiet. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

Grünland

Für das Grünland wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung keine Hinweise auf besonderen Artenreichtum gefunden. Es sind drei Flächenteile betroffen (Flurstücke 217/1, 225/1 und 201/1 jeweils zum Teil). Artenschutzrechtliche Konflikte sind für das Grünland nicht absehbar, geschützte Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Eine ökologische Funktion als Nahrungsgebiet für verschiedene geschützte Arten ist anzunehmen, jedoch gibt es keine Anhaltspunkte für ein essentielles Nahrungsgebiet.

Gehölze

Die vier Obstgehölze im Norden (Flurstück 217/1), Apfelbäume mit Stammdurchmesser von 40 bis 50 cm, sind als Streuobstbestand aufgrund der geringen Flächenausdehnung nicht relevant. Ein Baum ist mit einer Bruthöhle ausgestattet, als Brutvögel kommen neben Star und Feldsperling auch Kohl- und Blaumeise in Betracht.

Die Obstbaumreihe im Süden des Plangebiets (Flurstück 201/1) liegt zum Teil ebenfalls innerhalb des Plangebiets. Es handelt sich um eine Reihe von hochstämmigen Obstgehölzen. Die beiden nördlichen

Bäume sind zwei Apfelbäume mit Stammdurchmesser von ca. 70 cm. Der nördlichste verfügt über eine potenzielle Bruthöhle für Vogelarten (Star). Die weiteren Bäume in dieser Reihe haben weitaus geringere Stammdurchmesser und keine Höhlen. Im Bereich der Baumreihe wird Scheitholz gelagert.

Auf Flurstück 224/1 sind weitere Obstgehölze in Form eines sehr gepflegten Obstgartens vorhanden (siehe markierter Bereich im Luftbild). Es handelt sich vorwiegend um mittelgroße Apfelbäume. Die Fläche wurde nicht direkt begangen, da sie erst nachträglich in die Planung aufgenommen wurde. Die Beurteilung dieser Bäume erfolgt daher im Nachtrag. Das Höhlenpotenzial ist gering aufgrund des guten Pflegezustands. Für diesen Bereich sind Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter nicht auszuschließen. Bei Rodung der Gehölze muss für vorgezogenen Ersatz eventuell vorhandener Nistgelegenheiten (Höhlen und Halbhöhlen) gesorgt werden.

Ackerland

Die Ackerflächen innerhalb des Plangebiets liegen randlich an vorhandener Bebauung. Die Bewirtschaftung erfolgt offenbar konventionell, zum Begehungszeitpunkt waren die Flächen mit Wintergetreide und Raps bestellt, angrenzende Flächen waren auch umgebrochen. Insgesamt sind für das Ackerland als betroffene geschützte Arten nur Vogelarten möglich. Vorkommen von Offenlandvogelarten sind in den angrenzenden Ackerflächen zu erwarten, insbesondere die Feldlerche.



Abbildung 2 Plangebiet, nördliche Baumgruppe.



Abbildung 3 Plangebiet, Blick nach Osten. Offenland.



Abbildung 4 Plangebiet, Südteil. Grünland mit Obstbaumreihe.



Abbildung 5 Angrenzende Wohnbebauung und Buchauer Straße. Blickrichtung Nord.



Abbildung 6 Obstgartenbereich auf Flurstück 224/1.

Potenziell betroffene Artengruppen und artenschutzrechtliche Beurteilung

Vögel

In der Artengruppe Vögel sind möglicherweise Höhlenbrüter mit geringen Ansprüchen an die Umgebung, insbesondere der Star (*Sturnus vulgaris*) durch Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffen. Brutstätten weiterer häufiger und weit verbreiteter Arten sind nicht auszuschließen (Feldsperling, Buchfink, Kohl- und Blaumeise). Bei Rodung der im Luftbild markierten Gehölze sind die Brutstätten über vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Nistkästen) zu ersetzen. Zusätzlich ist auch für die betroffenen Gehölze auf Flurstück 224/1 Ersatz in Form von Nistkästen zu schaffen.

Eine direkte Betroffenheit von Offenlandvogelarten, insbesondere der Feldlerche (*Alauda arvensis*), durch Überbauung von Lebensraum wird aufgrund der an die Ackerflächen angrenzend vorhandenen Vertikalstrukturen (Bebauung, Bäume) ausgeschlossen. Unter der Annahme eines 50-m-Abstands zu Vertikalstrukturen ist aber mit einem indirekten Lebensraumverlust durch Scheuchwirkung zu rechnen. Es ist ca. 1 ha Lebensraum betroffen. Mit dem Verlust eines kompletten Reviers ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Beeinträchtigung nicht zu rechnen, aber durch den Lebensraumverlust kann ein Revierpaar der Feldlerche beeinträchtigt werden. Als Ausgleich kommt die Anlage eines Brachestreifens oder von Lerchenfenstern in der Umgebung in Betracht (Maßnahme Brachestreifen). Damit wird die Lebensraumqualität in der Umgebung aufgewertet und lässt dort eine höhere Siedlungsdichte zu. Die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) ist als Brutvogel in der Umgebung ebenfalls nicht auszuschließen, geringfügige Lebensraumverluste werden bei dieser Art leichter durch die Umgebung abgepuffert, da sie im Vergleich zur Feldlerche weniger flächendeckend auftritt und weniger standorttreu ist (insbesondere im Ackerland). Für die Wiesenschafstelze wird daher nicht von Beeinträchtigungen ausgegangen.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist als Nahrungsgebiet für Fledermäuse geeignet. Quartiere (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) von Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Die vorhandenen Baumhöhlen weisen keine besondere Eignung für Fledermäuse auf. Der Verlust an Nahrungsgebiet wird als geringfügig eingeschätzt und kann von der Umgebung ohne weitere Maßnahmen kompensiert werden.

Reptilien und Amphibien

Für Reptilien und Amphibien sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppen werden ausgeschlossen.

Pflanzenstandorte

Es sind keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet zu erwarten.

Eine Betroffenheit von streng geschützten Vertretern weiterer Artengruppen wird ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vorgezogener Ersatz von Bruthöhlen

Bei Rodung der im Luftbild markierten Gehölze mit potenziellen Bruthöhlen ist als Ersatz jeweils ein Starenkasten in einem Baum in der Umgebung anzubringen. Die Starenkästen ersetzen die vorhandenen Höhlen adäquat und sind auch von anderen Arten nutzbar (Feldsperling, Meisen).

Bei Rodung der Gehölze auf Flurstück 224/1 sind als Ersatz im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ein Meisenkasten und eine Halbhöhle an Bäumen in der Umgebung anzubringen.

Vermeidungsmaßnahme Offenlandvogelarten

Um Revierverluste und Beeinträchtigungen für die Feldlerche zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme die Anlage eines Brachestreifens (mind. 300 m²) oder mehrerer (mind. 5) Lerchenfenster erforderlich. Vorzugsweise sollte dies in der Umgebung des Plangebiets umgesetzt werden. Bei der Anlage sind Mindestabstände von 50 m zu Vertikalstrukturen und von 25 m zu Fahrwegen einzuhalten. Die Maßnahme ist dauerhaft zu unterhalten bzw. zu erneuern.

Protokoll der Geländebegehung

Übersichtsbegehung

29.03.2016, 12-13 Uhr; Wetter: sonnig, 10°C, Wind 2 West

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck